



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 289 2010/2012

von Franziska Bitzi Staub namens der CVP-Fraktion
vom 2. Februar 2012

(StB 416 vom 2. Mai 2012)

**Wurde anlässlich der
30. Ratssitzung vom
24. Mai 2012
abgelehnt.**

Abschaffung des fakultativen Budgetreferendums

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat hat zum Ziel, das fakultative Finanzreferendum gegen den Voranschlag in Gemeinden mit eigenem Parlament abzuschaffen, wenn der Steuerfuss unverändert bleibt. Der Stadtrat wird ersucht, die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung vorzubereiten und die notwendige Anpassung des kantonalen Gemeindegesetzes zu veranlassen (Motion im Kantonsrat).

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass gemäss § 13 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes der Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme mindestens dem fakultativen Referendum unterliegt. Wie im Postulat erwähnt, müsste darum für dessen Umsetzung der Kantonsrat zunächst eine entsprechende Anpassung des Gemeindegesetzes vornehmen.

Gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Luzern unterliegen Voranschlag und Steuerfuss dem obligatorischen Referendum, sofern der Steuerfuss verändert werden soll (Art. 67 lit. a GO) bzw. dem fakultativen Referendum, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt (Art. 68 lit. a GO).

Der Stadtrat spricht sich gegen das Anliegen aus. Zwar ist es sachlich richtig, dass mit dem Finanzreferendum gegen einzelne Kreditbeschlüsse sowie dem obligatorischen Referendum bei Änderung des Steuerfusses die demokratischen Möglichkeiten nach wie vor umfangreich sind und dass eine seriöse Finanzpolitik eine Mehrjahresplanung bedingt. So verfolgt auch der Stadtrat im Dialog mit dem Parlament im Rahmen der Gesamtplanung eine nachhaltige Finanzplanung. Diese ist jedoch auch bei der Referendumsmöglichkeit nicht ausgeschlossen.

Auch das vorgebrachte Argument, bei einer Urnenabstimmung zum Budget sei eine argumentative Auseinandersetzung – im Gegensatz zur Parlamentsdebatte oder Gemeindeversammlung – nicht möglich, ist nach Ansicht des Stadtrates nicht stichhaltig. Denn dann müsste das Budgetreferendum vollständig, also auch bei einer Erhöhung des Steuerfusses, aufgegeben werden. Zwar wird in diesem Fall die vorgesehene Steuererhöhung oder -senkung im Zentrum der Diskussion stehen, aber auch hier bildet der Voranschlag als Ganzes die Abstimmungsvorlage, und die Festsetzung des Steuerfusses ist lediglich ein Teil davon.

Eine Einschränkung bestehender demokratischer Rechte darf es zudem nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen wichtiger Gründe geben. Dabei ist ein Wechsel von obligatorischen Volksabstimmungen zum fakultativen Referendum eher angezeigt als die gänzliche Aufhebung eines Volksrechts. Dies sollte nicht ohne Not in Betracht gezogen werden. Und eine solche Ausnahmesituation sieht der Stadtrat beim generellen Budgetreferendum nicht als gegeben.

Der zugegebenermaßen erhebliche Aufwand, der mit einem zustande gekommenen Budgetreferendum verbunden ist, muss als „Preis der direkten Demokratie“ akzeptiert werden. Referenden stellen generell ein nützliches Mittel für mehr direkte politische Partizipation dar. Und gerade beim Budgetreferendum darf zudem die Effizienz nicht bloss augenblicklich beurteilt werden, vielmehr ist eine mittel- und langfristige Betrachtungsweise angebracht. So ist davon auszugehen, dass bei einem direktdemokratischen System mit der Referendumsmöglichkeit gegen den Voranschlag Staatsausgaben, Defizite und die Verschuldung tendenziell niedriger sind. Je mehr das Volk mitbestimmen kann, desto ausgeglichener ist ein öffentlicher Haushalt. Denn die Möglichkeit eines generellen Budgetreferendums veranlasst die zuständigen politischen Instanzen, die Ausgaben zu beschränken oder allenfalls notwendige Steuern einzuziehen. Sie bewirkt, dass Exekutive und Parlament sich Klarheit über die obligatorischen und freiwilligen Aufgaben verschaffen und führt dadurch zu Transparenz über das freiwillige Leistungsangebot. Dies bringt eine Fokussierung auf die ordentliche (obligatorische) Verwaltungstätigkeit mit sich und trägt dazu bei, Ausgaben im freiwilligen Bereich zu reduzieren oder zumindest zu verschieben.

Aus den im Vorstoss genannten Gründen das fakultative Referendum gegen den Voranschlag abzuschaffen, hält der Stadtrat demzufolge für nicht angebracht. Es muss möglich bleiben, diese quasi „politische Notbremse“ zu ziehen, wenn man mit der Finanzpolitik nicht einverstanden ist. Eine solche Schmälerung bestehender Rechte der Stimmberechtigten würde nicht verstanden und könnte als Misstrauensvotum des Parlaments und des Stadtrats gegenüber den Stimmberechtigten beurteilt werden. Auf Gemeindeebene und damit auch für die Stadt Luzern jedenfalls hält der Stadtrat diese Mitsprachemöglichkeit für richtig.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Der Stadtrat von Luzern

